

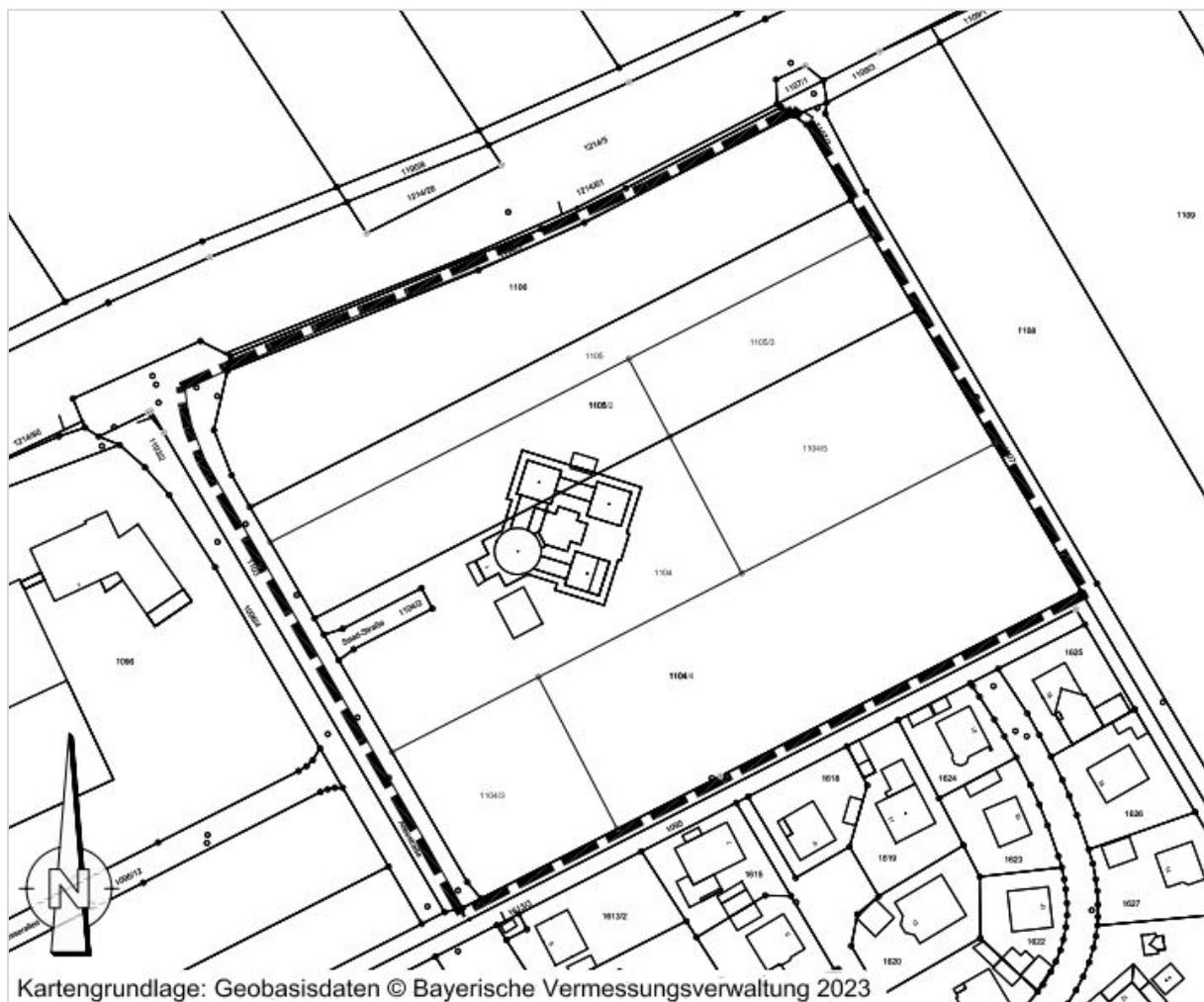
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Kleinen Feld III“

Der Marktgemeinderat Ipsheim hat in seiner Sitzung vom 16.05.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Kleinen Feld III“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Räumlicher Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan „Im Kleinen Feld III“

(Kartengrundlage © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)

Mit der Aufstellung der 1. Änderung ist die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes mit einer zusätzlichen Zweckbestimmung geplant, gleichzeitig wird eine Ausgleichsfläche und die Fläche für ein allgemeines Wohngebiet verkleinert. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Kleinen Feld III“ hat eine Größe von ca. 1,99 ha und ist gegenüber dem aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.05.2024 wurde der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.2024 gebilligt und beschlossen, den Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der o. g. Vorentwurf der 1. Änderung liegt in der Zeit von

Montag 17.06.2024 bis einschließlich Freitag 19.07.2024

im Rathaus des Marktes Ipsheim, Marktplatz 2, 91472 Ipsheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf mit Begründung und Umweltberichten sind auch auf der Internetseite des Marktes Ipsheim (www.ipsheim.de) veröffentlicht und können auf der Startseite sowie unter dem Link aufgerufen werden

<https://www.ipsheim.de/aktuell/bekanntmachungen>

Während der Veröffentlichungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken in Textform oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn der Markt Ipsheim den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (§3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Marktes Ipsheim einsehbar ist.

Ipsheim, den 03.06.2024



Stefan Schmidt, Erster Bürgermeister

